

Synopse

**Änderung Parkierungsreglement (Erweiterung Stadtteil Rohr)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **7.8-2**  
 Aufgehoben: 7.8-4

Geltendes Recht	Beschluss Einwohnerrat vom 7. März 2022
	<b>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</b>
	<i>Der Einwohnerrat Aarau</i>  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 7.8-2 (Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007) (Stand 31. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:
<b>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</b>	
vom 7. Mai 2007	
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i>	<i>Der Einwohnerrat <del>der Stadt Aarau</del> erlässt,</i>
gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,	gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1)</sup> , § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 <sup>2)</sup> und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden ( <del>Gemeindegesezt</del> )-(Gemeindegesezt, GG) vom

<sup>1)</sup> SAR [713.100](#)

<sup>2)</sup> Heute: § 65 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 27. August 2018, SRS [7.1-1](#)

Geltendes Recht	Beschluss Einwohnerrat vom 7. März 2022
	19. Dezember 1978 <sup>3)</sup> ,
<p><i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):</i></p>	<p><i><del>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</del>beschliesst:</i></p>
<p><b>§ 5</b> Parkraumzonen</p> <p><sup>1</sup> Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K eingeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p><sup>1</sup> Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–<u>KB–L</u> eingeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–<u>KB–L</u> massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>
<p><b>§ 6</b> Parkzeitbeschränkung</p> <p><sup>1</sup> In den Parkraumzonen B–K ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p> <p><sup>2</sup> In der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	<p><sup>1</sup> In den Parkraumzonen B–<u>KB–L</u> ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>
<p><b>§ 8</b> Ersatzzonen, Ersatzparkplätze</p> <p><sup>1</sup> Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p>	<p><sup>1</sup> Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–<u>KB–L</u> nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig <del>und/oder</del> <u>und</u> in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p>

<sup>3)</sup> SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Beschluss Einwohnerrat vom 7. März 2022
<p><sup>2</sup> Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K bestimmte Parkieranlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat bewilligt den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkieranlagen zu benutzen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen <del>B–K</del><u>B–KB–L</u> bestimmte Parkieranlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der <del>Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone</del>. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p>
<p><b>§ 13</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem er die Ausführung dieses Reglementes näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei<sup>1)</sup> oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</p>	<p><b>§ 13</b> Vollzug und Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt ein <del>Vollzugsreglement</del><u>eine Vollzugsverordnung</u>, in welchem <del>welcher</del> er die Ausführung dieses Reglementes <del>Reglements</del> näher festlegt und <del>Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</del></p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Vollzugs- und Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>
<p><b>§ 15</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat <del>oder die von ihm als zuständig erklärte Verwaltungseinheit</del> erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen <del>Vollzugsreglementes</del><u>Vollzugsverordnung</u> notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. <del>Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</del></p>

<sup>1)</sup> Heute: Abteilung Sicherheit

Geltendes Recht	Beschluss Einwohnerrat vom 7. März 2022
	<p><sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz. VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>2)</sup>.</p>
<p><b>§ 16</b> Strafbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	<p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen <del>Vollzugsreglement</del> <u>Vollzugsverordnung</u> und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>
<p><b>§ 18a</b> Inkrafttreten der Teilrevision</p> <p><sup>1</sup> Die vom Einwohnerrat am 27. Februar 2012 beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</p>	<p><b>§ 18a Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>§ 19</b> Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr vom 8. Dezember 1997 erteilt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>
<p><b>Anhänge</b></p>	
<p>1 Parkraumzonen</p>	<p>1 Parkraumzonen (<i>geändert</i>)</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>

<sup>2)</sup> SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Beschluss Einwohnerrat vom 7. März 2022
	Der Erlass SRS 7.8-4 (Parkierungsreglement Stadtteil Rohr <sup>1)</sup> vom 8. Dezember 1997) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	Die Änderung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Aarau, 7. März 2022  Im Namen des Einwohnerrates  Der Präsident Christian Oehler  Der Protokollführer Stefan Berner

<sup>1)</sup> Von der Gemeindeversammlung Rohr genehmigt am 8. Dezember 1997



## Anhang 1: Parkraumzonen

